

Aktualität

- Neue Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2018
- Mehrwertsteuerpflicht ausländischer Unternehmen

Sehr geehrte Kunden und Geschäftsfreunde

Gerne informieren wir Sie mit unserem elektronischen Newsletter über Neuerungen und Aktualitäten. Zögern Sie nicht, bei Fragen unsere MandatsleiterInnen (<http://www.fidinter.ch/de/unternehmung/team-zuerich>) zu kontaktieren.

Neue Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2018

An der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Eine Folge davon ist, dass sich die Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018 ändern. Ab dem 1. Januar 2018 gelten neu die folgenden Mehrwertsteuersätze:

Effektive Abrechnungsmethode

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- dienstleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze bis 31.12.2017	8.0%	3.8%	2.5%
Gültige Steuersätze ab 1.1.2018	7.7%	3.7%	2.5%

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung (Dienstleistung / Lieferung).**

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen (Dienstleistungen / Lieferungen) unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

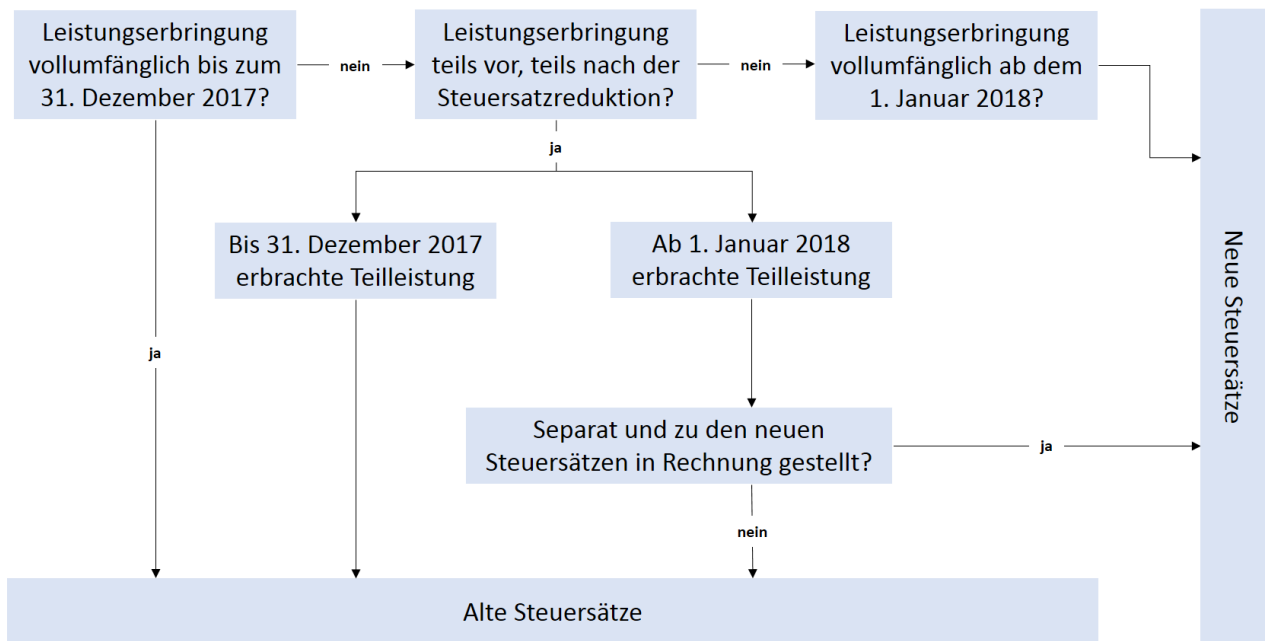
Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen höheren Steuersätzen abzurechnen.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Leistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden. Falls die Leistung sich über die Periode 2017 und 2018 erstreckt, ist der Anteil betreffend die Periode 2017 mit den bisherigen und der Anteil betreffend die Periode 2018 mit den neuen Mehrwertsteuersätzen abzurechnen.

Haben Sie bereits jetzt schon Debitorenrechnungen für Leistungen ab dem 1.1.2018 mit dem alten Mehrwertsteuersatz gestellt, so können Sie diese korrigieren, dem Kunden zustellen und allenfalls eine Rückerstattung in die Wege leiten, falls die Rechnung schon bezahlt wurde. Bitte beachten Sie, dass sich dieser Aufwand in den meisten Fällen nicht lohnt, wenn Ihr Kunde im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist und nach effektiver Abrechnungsmethode abrechnet. In diesem Fall kann Ihr Kunde den höheren Mehrwertsteuersatz in vollem Umfang zurückfordern, wenn Sie diesen auf der Rechnung ausgewiesen und auch mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechnet haben, sofern er keine Vorsteuerkorrekturen oder -kürzungen vornehmen muss. Wir empfehlen Ihnen in diesen Fällen zur Sicherheit mit Ihren Kunden Rücksprache zu nehmen.

Die folgende Graphik der ESTV (ESTV MWST-Info 19) fasst zusammen, in welchen Fällen der alte oder der neue Mehrwertsteuersatz angewendet werden muss:



Saldosteuersatzmethode

Ebenfalls wurden die Saldosteuersätze gültig ab 1. Januar 2018 grösstenteils geändert. Sie finden die neuen Steuersätze unter folgendem Internet Link <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/saldo--und-pauschalsteuersaetze/saldosteuersaetze-20180101.html>.

Die neue Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode ab 1. Januar 2018 liegt bei CHF 5'005'000, die Steuerlimite reduziert sich auf CHF 103'000.

Abrechnungsf formular

Mit dem Mehrwertsteuerabrechnungsf formular vom 4. Quartal 2017 können die neuen Mehrwertsteuersätze erstmals angewendet werden.

Ihre Buchhaltungs-Software ist entsprechend umzustellen. Verwenden Sie ABACUS, können Sie im Programm 5311 mit der Funktion Massen Anpassung eine neue Zeitachse mit den neuen Mehrwertsteuersätzen einpflegen. Wir werden das neue Abrechnungsf formular ab dem 4. Quartal 2017 für unsere Kunden rechtzeitig im ABACUS hinterlegen.

Weitere Umstellungen

Wir empfehlen Ihnen rechtzeitig die EDV-Systeme (Fakturierung, Kassa) auf die neuen Mehrwertsteuersätze anzupassen. Allfällige Offerten, Verträge, Preislisten, etc. sind ebenfalls zu überprüfen.

Mehrwertsteuerpflicht ausländischer Unternehmen in der Schweiz

Fiskalvertretung in der Schweiz

Sie sind ein Unternehmen mit Sitz im Ausland und in der Schweiz tätig oder haben Schweizer Kunden

Nach noch geltendem Recht ist ein Unternehmen von der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz befreit, falls es in der Schweiz einen Jahresumsatz von weniger als CHF 100'000 erzielt. Neu wird zur Beurteilung der Steuerpflicht nicht mehr bloss auf den Umsatz in der Schweiz, sondern auf den weltweiten Umsatz eines Unternehmens abgestellt. Beträgt der weltweite Umsatz mehr als CHF 100'000 ist die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht gegeben. Nicht zu berücksichtigen sind von der Steuer ausgenommene Leistungen.

Somit entsteht die Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz, welche in der Schweiz gewisse steuerbare Lieferungen (z.B. reine Inlandlieferungen oder Werklieferungen in der Schweiz) und bestimmte Arten von Dienstleistungen (z.B. Architekturleistungen) erbringen, ab dem 1. Januar 2018 bereits ab einem Umsatz von CHF 1, wenn weltweit ein jährlicher Umsatz von über CHF 100'000 durch nicht von der MWST ausgenommene Leistungen erzielt wird.

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmen sind gemäss dem MWST-Gesetz verpflichtet, eine Fiskalvertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zudem müssen solche Unternehmen bei der Eintragung ins MWST-Register der Eidg. Steuerverwaltung gegenüber eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.

Diese Sicherheit berechnet sich wie folgt:

- 3 % des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte), aufgerundet auf die nächsten CHF 1'000
- Mindestbetrag: CHF 2'000
- Höchstbetrag: CHF 250'000

Allerdings behält sich die Eidg. Steuerverwaltung in besonderen Fällen andere Berechnungsmethoden vor. Besonders Unternehmen der Immobilien- und der Flugzeugbranche können mit höheren Sicherheiten belegt werden.

Fidinter Treuhand AG betreut seit Jahren als Fiskalvertreterin diverse ausländische Unternehmen. Wir können Ihnen behilflich sein bei der Abklärung der Steuerpflicht, Anmeldung im Schweizer MWST-Register, Beratung bei der Ausgestaltung der MWST-konformen Rechnungsstellung, Erstellung und Einreichung der periodischen MWST-Abrechnungen, Prüfung der Vorsteuerabzugsmöglichkeiten, Belegkontrollen, Begleitung von MWST-Kontrollen durch die ESTV und Klärung von diversen MWST-Fragen.

Fidinter Treuhand AG · Müllerstrasse 5 · Postfach · 8021 Zürich · tel +41 44 297 20 50 · zuerich@fidinter.ch · www.fidinter.ch

Disclaimer:

Obwohl die Fidinter Treuhand AG mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden.

Die Fidinter Treuhand AG behält sich ausdrücklich vor, jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern, zu löschen oder zeitweise nicht zu veröffentlichen.

Haftungsansprüche gegen die Fidinter Treuhand AG wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, durch Missbrauch der Verbindung oder durch technische Störungen entstanden sind, werden ausgeschlossen.